



REGIONE AUTONOMA TRENINO-ALTO ADIGE  
AUTONOME REGION TRENINO-SÜDTIROL  
REGION AUTONÓMA TRENIN-SÜDTIROL



*Die Region sorgt für Sie*

**Beiträge zur Erreichung  
des Anspruchs auf die  
Pflichtrente und die Zusatzrente**

# Beiträge für die rentenmäßige Absicherung der Erziehungszeiten

1. Der Beitrag für die rentenmäßige Absicherung der Erziehungszeiten steht für höchstens **24 Monate innerhalb des 3. Lebensjahres des Kindes oder bis zu 3 Jahren ab der Adoption** zu.

**Beträge:** bis zu **9.000,00 Euro** jährlich für die freiwillige Weiterversicherung beim NISF/INPS  
bis zu **4.000,00 Euro** jährlich für die Unterstützung der Zusatzvorsorge  
bis zu **4.000,00 Euro** jährlich für die selbständig Erwerbstätigen und die freiberuflich Tätigen zur Unterstützung der Pflichtbeiträge und der Zusatzvorsorge

2. Den Personen, die **innerhalb des 5. Lebensjahres des Kindes oder innerhalb 5 Jahren ab dem Datum der Adoptionsverfügung** mit einem Teilzeitvertrag beschäftigt sind, kann ein Beitrag zur Ergänzung der Vorsorgebeiträge bis auf 100 % der für einen Vollzeitvertrag vorgesehenen Beträge oder ein Beitrag zur Unterstützung der Einzahlungen in eine Zusatzrentenform gewährt werden. **Der Beitrag steht für höchstens 48 Monate zu.**

**Beträge:** bis zu **4.500,00 Euro** jährlich für die freiwillige Weiterversicherung beim NISF/INPS  
bis zu **2.000,00 Euro** jährlich für die Unterstützung der Zusatzvorsorge

Bei **vollzeitiger Anvertraung** stehen die Beiträge unabhängig vom Alter des Kindes für die gesamte Dauer der Anvertraung bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres zu.

**Anspruchsberechtigte** Folgende Personen können um den Beitrag ansuchen:

- wer zur Einzahlung freiwilliger Vorsorgebeiträge beim NISF/INPS oder bei einer Vorsorgekasse für freiberuflich Tätige ermächtigt oder bei einer Zusatzrentenform versichert ist
- Arbeitnehmende in der Privatwirtschaft für den unbezahlten Wartestand ohne Rentenversicherung nach 5 Monaten Elternzeit
- wer mit einem Teilzeitvertrag (bis zu 70% der für die Vollzeit vorgesehenen Arbeitszeit) arbeitet
- selbständig Erwerbstätige nach der Elternzeit
- freiberuflich Tätige nach dem Mutterschaftsurlaub.

Voraussetzung ist der fünfjährige Wohnsitz (oder der historische Wohnsitz von 15 Jahren) in der Region.

# Rentenmäßige Absicherung der Pflegezeiten

1. Beitrag für die rentenmäßige Absicherung der **Pflegezeiten für die häusliche Betreuung pflegebedürftiger Angehöriger** (2., 3. oder 4. Pflegestufe für die Provinz Bozen, Empfänger des Begleitgelds für die Provinz Trient).

**Beträge:** **bis zu 4.000,00 Euro** jährlich für die Unterstützung sowohl der freiwilligen Beitragszahlungen (Pflichtbeitragszahlungen im Falle von selbständig Erwerbstätigen und freiberuflich Tätigen) als auch der Zusatzvorsorge  
**bis zu 9.000,00 Euro** jährlich bei **Kindern oder Pflegekindern unter 5 Jahren**, die als Zivilinvalide anerkannt sind (**bis zu 4.000,00 Euro** jährlich, wenn das Kind ein Institut oder eine Einrichtung wie z. B. Kindergarten, Schule oder Tagesstätte besucht)

2. Den **Teilzeitbeschäftigten**, die pflegebedürftige Angehörige zu Hause betreuen, kann ein Beitrag zur Ergänzung der Vorsorgebeiträge bis auf 100 % der für einen Vollzeitvertrag vorgesehenen Beiträge und ein Beitrag zur Unterstützung der Einzahlungen in eine Zusatzrentenform gewährt werden.

**Beträge:** **bis zu 2.000,00 Euro** jährlich sowohl für die Unterstützung der freiwilligen Beitragszahlung als auch für die Unterstützung der Zusatzvorsorge

**Anspruchsberechtigte** Folgende Personen können um den Beitrag ansuchen:

- wer zur Einzahlung freiwilliger Vorsorgebeiträge beim NISF/INPS oder bei einer Vorsorgekasse für freiberuflich Tätige ermächtigt oder bei einer Zusatzrentenform versichert ist
- Arbeitnehmende in der Privatwirtschaft oder im öffentlichen Dienst für den unbezahlten Wartestand ohne Rentenversicherung
- wer mit einem Teilzeitvertrag (bis zu 70% der für die Vollzeit vorgesehenen Arbeitszeit) arbeitet
- selbständig Erwerbstätige
- freiberuflich Tätige.

Voraussetzung ist der fünfjährige Wohnsitz (oder der historische Wohnsitz von 15 Jahren) in der Region.

**Der Beitrag steht für den ganzen Zeitraum zu, in dem die Pflege erforderlich ist und gewährleistet wird.**

# Beitrag zur Unterstützung der freiwilligen Weiterversicherung beim NISF/INPS

Es handelt sich um einen Beitrag zur Unterstützung der freiwilligen Weiterversicherung beim NISF/INPS, der **bis zur Erreichung der Mindestbeitragsleistung für die Altersrente oder die Frührente** entrichtet wird.

**Betrag:** bis zu 4.000,00 Euro jährlich

## Anspruchsberechtigte

Der Antrag kann von Personen eingereicht werden,

- die zur Einzahlung freiwilliger Vorsorgebeiträge beim NISF/INPS ermächtigt sind
- deren wirtschaftliche Lage die vorgeschriebene Obergrenze nicht überschreitet
- die sich in einer der folgenden Situationen befinden:
  - sie haben minderjährige Kinder
  - sie betreuen pflegebedürftige Familienangehörige
  - sie haben das 55. Lebensjahr vollendet
  - sie haben das 50. Lebensjahr vollendet und in den fünf Jahren vor Einreichung des Antrags ihren Arbeitsplatz verloren.

Voraussetzung ist der fünfjährige Wohnsitz (oder der historische Wohnsitz von 15 Jahren) in der Region.

## Wirtschaftliche Lage

Der Beitrag steht zu, wenn **die wirtschaftliche Lage der Familie der antragstellenden Person den Nettobetrag von 30.000,00 Euro – bezogen auf einen Einpersonenhaushalt – nicht überschreitet**. Bei Mehrpersonenhaushalten wird diese Einkommensgrenze je nach Anzahl der Familienmitglieder gemäß den von den Autonomen Provinzen für die Berechnung der jeweiligen Indikatoren der wirtschaftlichen Lage (ICEF für die Provinz Trient, EEE für die Provinz Bozen) angewandten Gewichtungsskala erhöht.



*Die Region sorgt für Sie*

# Beitrag zur Unterstützung der Zusatzvorsorge für im Haushalt Tätige bzw. für Personen über dem 55. Lebensjahr

Der Beitrag unterstützt die Einzahlungen in eine Zusatzrentenform seitens der Personen, die sich direkt und ausschließlich mit der Organisation und dem Ablauf des Familienlebens befassen und sich insbesondere der Pflege und Erziehung der minderjährigen Kinder oder der Betreuung pflegebedürftiger Angehöriger widmen. Auf jeden Fall haben die Personen, die das 55. Lebensjahr vollendet haben, darauf Anrecht.

**Betrag:** bis zu **500,00 Euro** jährlich für höchstens 10 Jahre

Der Beitragsbetrag **hängt von der wirtschaftlichen Lage der Familie der antragstellenden Person ab** und entspricht

- a) **50 %** der eingezahlten freiwilligen Beitragsleistung, wenn die wirtschaftliche Lage der Familie den Betrag von **16.000 Euro** nicht überschreitet;
- b) **40 %** der eingezahlten freiwilligen Beitragsleistung, wenn die wirtschaftliche Lage der Familie über **16.000 Euro** liegt und den Betrag von **22.000 Euro** nicht überschreitet;
- c) **30 %** der eingezahlten freiwilligen Beitragsleistung, wenn die wirtschaftliche Lage der Familie den Betrag von **22.000 Euro** überschreitet.

**Anspruchsberechtigte** Der Antrag kann von Personen eingereicht werden,

- die keine direkte Rente beziehen
- die bei einer Zusatzrentenform versichert sind
- deren wirtschaftliche Lage die vorgeschriebene Obergrenze nicht überschreitet
- die sich in einer der folgenden Situationen befinden
  - sie haben minderjährige Kinder
  - sie betreuen pflegebedürftige Familienangehörige
  - sie haben das 55. Lebensjahr vollendet.

Voraussetzung ist der fünfjährige Wohnsitz (oder der historische Wohnsitz von 15 Jahren) in der Region.

**Wirtschaftliche Lage** Der Beitrag steht zu, wenn **die wirtschaftliche Lage der Familie der antragstellenden Person den Nettobetrag von 30.000,00 Euro nicht überschreitet.**

Die Einkommensgrenzen gelten für Einpersonenhaushalte. Bei Mehrpersonenhaushalten werden diese Einkommensgrenzen je nach Anzahl der Familienmitglieder gemäß den von den Autonomen Provinzen für die Berechnung der jeweiligen Indikatoren der wirtschaftlichen Lage (ICEF für die Bewohner der Provinz Trient, EEEV für die Bewohner der Provinz Bozen) angewandten Gewichtungsskala erhöht.

# Beiträge zur Unterstützung der Vorsorgebeiträge der Bäuerinnen und Bauern

## 1. Beitrag zur Unterstützung der Rentenversicherung beim NISF/INPS

**Beträge:** Der Beitrag entspricht **50 %** des für die Rentenbeiträge laut Gesetz vom 2. August 1990, Nr. 233 eingezahlten Betrags.

**Für die Betriebe der Provinz Bozen** mit mehr als **75 Erschwernispunkten** gemäß den einschlägigen Landesbestimmungen setzt die Regionalregierung jährlich mit eigenem Beschluss die Höhe des Beitrags **auf max. 70 %** fest.

**Für die** in Gebieten über **900 Metern ü.d.M.** tätigen **Betriebe der Provinz Trient** gemäß den diesbezüglichen Landesbestimmungen setzt die Regionalregierung jährlich mit eigenem Beschluss die Beitragshöhe **auf bis zu 70 Prozent** fest

**Anspruchsberechtigte** Der Antrag kann von Personen eingereicht werden, die bei der Verwaltung der Einheitsbeiträge in der Landwirtschaft (ehem. SCAU) eingetragen und in Landwirtschaftsbetrieben tätig sind, die sich in besonders ungünstigen Lagen im Sinne der einschlägigen Landesbestimmungen befinden.

## 2. Beitrag zur Unterstützung der Zusatzvorsorge

**Beträge:** **bis zu 500,00 Euro jährlich für höchstens 10 Jahre**

**Anspruchsberechtigte** Bäuerinnen und Bauern sowie ihre mithelfenden Familienangehörigen, die bei der entsprechenden Verwaltung der Vorsorgebeiträge und -leistungen des NISF/INPS eingetragen und **in Viehzuchtbetrieben tätig** sind, die sich in besonders ungünstigen Lagen im Sinne der von der jeweiligen Autonomen Provinz festgelegten Kriterien befinden

Der Beitrag steht zu, sofern die betreffende Person mindestens 500,00 Euro in eine Zusatzrentenform eingezahlt hat und – was die Provinz Bozen anbelangt – sofern der Betrieb mindestens 50 Erschwernispunkte aufweist.

*Die Region sorgt für Sie*

# Von Pensplan Centrum AG entrichtete regionale Zusatzvorsorgeleistungen

**1. Beitrag zur Unterstützung der Beitragszahlung in einen Zusatzrentenfonds (mit Ausnahme individueller Pensionspläne oder zuvor bestehender Fonds) für Personen, die sich in Schwierigkeiten befinden**

**Beträge:** 30,00 Euro wöchentlich für höchstens 208 Wochen  
10,00 Euro wöchentlich für von der Arbeit suspendierte Arbeitnehmende

**Anspruchsberechtigte** Der Antrag kann von Personen eingereicht werden,

- die seit mindestens zwei Jahren in einer Gemeinde der Region wohnhaft sind
- seit mindestens zwei Jahren bei einem Zusatzrentenfonds versichert sind
- deren wirtschaftliche Lage die vorgeschriebene Obergrenze nicht überschreitet
- die sich in einer schwierigen finanziellen und familiären Lage befinden, weil sie
  - mit dem Arbeitsplatzverlust verbundene Beihilfen beziehen
  - in Zusammenhang mit den Tagen der vollständigen Suspendierung von der Arbeit vorgesehene Beihilfen beziehen
  - ausschließlich bei einem einzigen Arbeitgeber mit Zusammenarbeitsverträgen beschäftigt sind
  - wegen Krankheit und/oder Unfall von der Arbeit abwesend sind und die Abwesenheit sich über den von dem jeweiligen Vorsorgeinstitut und vom Arbeitgeber entschädigten Zeitraum hinauszieht.

**Wirtschaftliche Lage** Der Beitrag steht zu, wenn **die wirtschaftliche Lage der Familie der antragstellenden Person den Nettobetrag von 30.000,00 Euro – bezogen auf einen Einpersonenhaushalt – nicht überschreitet.** Bei Mehrpersonenhaushalten wird diese Einkommensgrenze je nach Anzahl der Familienmitglieder gemäß den von den Autonomen Provinzen für die Berechnung der jeweiligen Indikatoren der wirtschaftlichen Lage (ICEF für die Provinz Trient, EEVE für die Provinz Bozen) angewandten Gewichtungsskala erhöht.

**2. Kostenloser rechtlicher Beistand zwecks Eintreibung des Guthabens, wenn der Arbeitgeber die Zahlung der Beiträge unterlassen hat:** Kostenlose Beratung und Beistandsleistung durch eine Rechtsanwältin / einen Rechtsanwalt einer mit PensPlan Centrum AG konventionierten Anwaltskanzlei oder durch ein konventioniertes Patronat, damit die Arbeitnehmerin / der Arbeitnehmer das aus der Unterlassung der Beitragszahlung herrührende Guthaben beim Arbeitgeber einfordern kann

**3. Verwaltungs- und buchhaltungstechnische Dienstleistungen:** Die Region stellt über Pensplan Centrum AG den Versicherten der mit genannter Gesellschaft konventionierten Rentenfonds bzw. sämtlichen bei Laborfonds, PensPlan Profi, PensPlan Plurifonds und Raiffeisen Offener Pensionsfonds versicherten Personen die wesentlichen Verwaltungs- und Buchhaltungsdienstleistungen kostenlos zur Verfügung. Um den Personen, die bei den nicht mit PensPlan Centrum AG konventionierten Rentenfonds versichert sind, kostenlose Verwaltungs- und Buchhaltungsdienstleistungen zu garantieren, ist auf Antrag ein Beitrag in Höhe von 11,00 Euro jährlich vorgesehen.

Informationen über die Beiträge der Region, erteilt

## das **Patronat** in Ihrer Nähe

Provinz Bozen: <http://www.provinz.bz.it/aswe/adressen-patronate.asp>  
Provinz Trient: [http://www.apapi.provincia.tn.it/punto\\_informazioni/patronati/](http://www.apapi.provincia.tn.it/punto_informazioni/patronati/)

die Autonome Provinz Bozen-Südtirol: Agentur für soziale und wirtschaftliche Entwicklung (**ASWE**)  
<http://www.provinz.bz.it/aswe/>

die Autonome Provinz Trient: Agenzia provinciale per l'assistenza e la previdenza integrativa (**APAPI**)  
<http://www.apapi.provincia.tn.it/>

Informationen über die von Pensplan Centrum AG entrichteten Beiträge und die Zusatzvorsorge erteilt

der **Infopoint** in Ihrer Nähe

<http://www.pensplan.com/de/kontakt/infopoints/66-0.html>

**Pensplan Centrum AG**

[www.pensplan.com](http://www.pensplan.com)  
[info@pensplan.com](mailto:info@pensplan.com)



Druck: Jänner 2018

Autonome Region Trentino-Südtirol

Regionalassessorat für Sozialvorsorge und für die Ordnung der ÖBPB  
Via Gazzoletti 2  
38122 Trient

Tel: 0461 201339 - 0461 201205

E-Mail: [violetta.plotegher@regione.taa.it](mailto:violetta.plotegher@regione.taa.it)  
Homepage: [www.regione.taa.it/Previdenza/default-d.aspx](http://www.regione.taa.it/Previdenza/default-d.aspx)